

Gutachten zur

Wertigkeit der akademischen Abschlüsse Diplom FH im Bereich Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut in Deutschland im Vergleich zum Bachelor/Master-System bzw. zur Einordnung in das Punktesystem des Deutschen bzw. Europäischen Qualifikationsrahmens (DQR/EQR) anhand der Entwicklung der Hochschulausbildungen im Zeitraum 1970-2015.

des Juristen Christian Braun - RFR Runge Findeisen Rechtsanwälte

für den Verband der Restauratoren e.V.

vom 27.03.2018

Inhalt

I.	Gutachterlicher Auftrag	2
II.	Hintergrund und Problemstellung	2
III.	Einführung	3
IV.	Ausgangslage	6
1.	Bologna-Prozess.....	6
2.	Ordnungen der Hochschulen	8
2.1	<i>Zulassungsvoraussetzungen, Studiendauer und Praxiszeiten</i>	8
2.2	<i>Ziel des Studiums</i>	11
2.3	<i>Bewertung der Abschlüsse nach studentischem Arbeitsaufwand</i>	15
3.	Vergütungsregelungen – Eingruppierung der Tätigkeit als Restaurator/in	16
3.1	<i>Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes: Bund</i>	16
3.2	<i>Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes: Kommunen</i>	17
3.3	<i>Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes: Länder</i>	17
3.4	<i>Zugang zu Beamtenlaufbahnen</i>	18
4.	EQR/DQR.....	18
V.	Zwischenergebnis	19
VI.	Gesamtbetrachtung.....	23

Gutachten

Auftraggeber: Verband der Restauratoren (VDR) e.V.

Haus der Kultur

Weberstr. 61, 53113 Bonn

Gutachter: Rechtsanwalt Christian Braun - RFR Runge Findeisen Rechtsanwälte -

Gertrudenstr. 24-28, 50667 Köln

I. Gutachterlicher Auftrag

„Wertigkeit der akademischen Abschlüsse Diplom FH im Bereich Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut in Deutschland im Vergleich zum Bachelor/Master-System bzw. zur Einordnung in das Punktesystem des Deutschen bzw. Europäischen Qualifikationsrahmens (DQR/EQR) anhand der Entwicklung der Hochschulausbildungen im Zeitraum 1970-2015.“

II. Hintergrund und Problemstellung

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wurde gemäß dem Beschluss „Ländergemeinsame Strukturvorhaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 (i.d.F. vom 04.02.2010) in Absatz A 8. Gleichstellungen folgendes festgelegt:

„Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen.“

Gleichzeitig heißt es:

„Die Einführung des Graduierungssystems darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen.“

Im Gegensatz zu dieser allgemeinen Bewertung der bisherigen Hochschulabschlüsse an Fachhochschulen vertritt der Verband der Restauratoren die Ansicht, dass der Bachelor-Abschluss im Bereich Konservierung und Restaurierung weder qualitativ noch quantitativ im Verhältnis zu FH-Diplomen gleichwertig ist.

Der VDR ist weiter der Auffassung, „dass die Abschlüsse Fachhochschuldiplom und Universitätsdiplom auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung gleichwertig in Bezug auf die Berufsausübung sind.“

III. Einführung

Zum besseren Verständnis der Problemstellung ist es notwendig, die Historie des Berufsbildes des/r Restaurators/in¹ ab 1946 darzustellen.

1. Das Berufsbild des/r Restaurators/in in Deutschland 1946 – 1975 und die Gründung der ersten Restauratorenverbände

„In der Nachkriegszeit etablierte sich der Restauratorenberuf als eigenständiger, wenn auch nicht geschützter Berufsstand. [...] In Ostdeutschland waren die Restauratoren als Fachgruppe in dem 1950 gegründeten „Verband Bildender Künstler“ organisiert. Westdeutsche Restauratoren gründeten Mitte der 50er Jahre die „Arbeitsgemeinschaft der Restauratoren e.V. (AdR)“ und den „Verband deutscher Gemälderestauratoren e.V.“, der ab den 60er Jahren auch Vertreter anderer Berufssparten aufnahm und später den Namen „Deutscher Restauratorenverband e.V. (DRV)“ erhielt. In den ersten Nachkriegsjahren behielt mit der Fortsetzung des „künstlerisch-handwerklichen“ Prinzips auch das bisher gültige Berufsbild seine Gültigkeit.

[...] Anfang der 1970er Jahre erlangte die Bewahrung des baukulturellen Erbes im gesellschaftlichen Diskurs eine hohe Priorität. „Eine Zukunft für unsere Vergangenheit“ war das viel beachtete Motto des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975. Entsprechend wurden die Institutionen der Denkmalpflege ausgebaut, um den neuen Anforderungen quantitativ und qualitativ gerecht werden zu können.

Mit dem Bestreben nach einer „wissenschaftlichen Denkmalpflege“ ging in Deutschland noch einmal ein Wandel des Berufsbildes einher, welches durch den 1968 unter dem Titel „Code of Ethics for Art Conservators“ publizierte, fachübergreifende, ethischen Leitfadens des „International Institute for Conservation of Historic and Artistic Works“ (IIC) mit einer modernen Berufs-Ethik untermauert wurde. Neue Methoden und Techniken der Konservierung und Restaurierung wurden entwickelt und verbreitet, um auf diese Weise einen hohen Qualitätsstandard zu etablieren und gleichzeitig die Ausbreitung undurchsichtiger und nicht nachvollziehbarer Verfahren und Arbeitsmethoden von unqualifizierten Pseudorestauratoren zu verhindern. Gleichzeitig wurden neue naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden eingeführt und die Dokumentationspflicht endgültig in der restauratorischen Praxis verankert. Leitende Restauratoren wie Johannes Taubert am Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und Ernst Willemsen am rheinischen Denkmalamt legten mit der Umsetzung dieser Richtlinien den Grundstein für die „wissenschaftliche“ Restaurierung. In weit reichenden technologischen Fragen betätigten sich außerdem spezialisierte Institute wie z.B. das Doerner-Institut in München oder das 1946 von Prof. Kurt Wehlte übernommene Institut für Technologie der Malerei an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart. Sein 1963 berufener Nachfolger, Prof. Rolf E. Straub, war seinerseits an der Konzeption der „wissenschaftlichen“ Konservierung und Restaurierung maßgeblich beteiligt und engagierte sich

¹ Der Begriff *Restaurator/in* entspricht im europäischen und internationalen Kontext dem *des/r Conservators/in-Restaurators/in* (engl. *conservator* oder *conservator-restorer*). Vgl. E.C.C.O. – European Confederation of Conservator-Restorers' Organisations „Kompetenzen für den Zugang zum Beruf des Konservator-Restaurators, 2012.

in Zusammenarbeit mit den noch jungen Restauratorenverbänden an der Umwandlung bereits existierender Fortbildungskurse für Restauratoren/innen in staatlich anerkannte Diplomstudiengänge.“²

2. Zeitraum 1968 – 1986

Die Ausbildung zum/r Restaurator/in in Deutschland entwickelte sich aus verschiedenen Richtungen. Mit einem ersten Diplomstudiengang in Ostberlin (1968 – 1976 an der Kunsthochschule Berlin) und in den Folgejahren in Dresden (seit 1974 an der Hochschule für Bildende Künste, HfBK) wurde 1972 an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste (ABK) in Stuttgart die akademische Ausbildung in Westdeutschland etabliert. Die Absolventen/innen schlossen an der HfBK nach fünf Jahren und an der ABK nach vier Jahren Studiendauer³ mit einem Diplom ab.

Zum damaligen Zeitpunkt war die Hochschulausbildung ausschließlich auf das Fachgebiet Gemälde und Skulpturen beschränkt. Daneben gab es, auf nichtakademischem Level und von der Länge und Struktur eher mit Spezialisierungsausbildungen auf handwerklicher Basis vergleichbar, in Westdeutschland weitere Ausbildungsgänge an staatlich anerkannten Instituten, wie dem Goering Institut in München (Möbel/Objekte aus Holz) und dem Römisch-Germanischen-Zentralmuseum in Mainz (archäologische Objekte und Grabungstechnik). Ihnen gemeinsam war die Ausbildungsdauer von 3 Jahren und die Voraussetzung einer geeigneten handwerklichen Lehre. Bis Mitte der 1980er Jahre waren dies die einzigen Möglichkeiten einer breiter strukturierten Ausbildung von Restauratoren/innen in Deutschland. Die allgemeine Hochschulreife war hier keine Ausbildungsvoraussetzung.

3. Zeitraum 1986 – 2003

Mit Einführung der Hochschulstudiengänge an Fachhochschulen ab 1986 (Köln, Hildesheim, Berlin, Erfurt und Potsdam) wurde es erstmals möglich eine Vielzahl von Spezialisierungsrichtungen auf akademischem Niveau zu studieren, einige davon sogar ausschließlich an Fachhochschulen⁴.

In der Stellungnahme „Berufsbild und Ausbildung des Restaurators in der Bundesrepublik Deutschland“, dem sog. „Rosa Papier“, aus dem Jahr 1981 definierten die drei großen westdeutschen Restauratorenverbände Arbeitsgemeinschaft des technischen Museumspersonals (ATM), Deutscher Restauratorenverband e. V. (DRV) und Deutscher Verband freiberuflicher Restauratoren e. V. (DVfR) gemeinsam ihre Vorstellungen von einer Ausbildung für Restauratoren/innen auf Hochschulniveau. Vorausgegangen waren langjährige Diskussionen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW) über das

² Volker Schaible: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 12.01.2011: Entwürfe eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Restauratorin“ oder „Restaurator“ im Land Sachsen-Anhalt (Gesetzentwurf Drs. 5/2544 und Drs. 5/2986), S. 1-2.

³ Von 2004 bis 2008 waren es 5 Jahre Studiendauer.

⁴ Unter anderem Metall, Möbel/Holzobjekte, Textil/Leder, Fotografie/Film, Musikinstrumente und technisches Kulturgut.

Ausbildungsniveau und die Dauer. Die Verbände einigten sich auf die Fachhochschulen, da diese den erforderlichen Praxisanteil während des Studiums am besten gewährleisten konnten, als die optimale Ausbildungsform für den Beruf des/r Restaurator/in und forderten eine Ausbildungsdauer von mind. 6 – 7 Jahren (einschließlich 2 – 3 Jahre Vorpraktikum), was der damaligen Ausbildungszeit an der Stuttgarter Akademie entsprach.⁵

Alle, sowohl die an den Akademien/Universitäten, als auch die an den Fachhochschulen angebotenen Studiengänge schlossen mit dem Diplomgrad ab und boten eine Ausbildung angehender Restauratoren/innen auf höchstem Niveau. Auch waren die Studiengänge der Akademien/Universitäten und der Fachhochschulen gleichwertig hinsichtlich der Studiendauer (i.d.R. 8 Semester, außer HfBK Dresden 10 Semester und seit 1997 die TU München 9 Semester), der von den Hochschulen geforderten, als verpflichtende, studienvorbereitende und in den Studienordnungen festgehaltenen Praktika (i.d.R. 2 – 3 Jahre in qualifizierten musealen und/oder den gleichen Ansprüchen verpflichteten privaten Werkstätten), des Praxisanteils im Studium (i.d.R. 1 Praxissemester) und des Niveaus der Diplomarbeiten. Dies macht ein Vergleich der damaligen Studienordnungen der Akademie in Stuttgart und der FH Köln (heute TH Köln) deutlich, die sich, wenn überhaupt, nur in Details unterscheiden.

4. Zeitraum nach 2003

Im Rahmen des Bologna-Prozesses stellten alle Fachhochschulen ab 2003 auf Bachelor/Master (BA/MA)-Studiengänge um. Nach mehrjähriger Unklarheit über das zukünftige Niveau von BA und MA setzte sich an den Fachhochschulen überwiegend das 3 (BA) + 2 (MA) Modell durch. Die Vorpraktika wurden auf 1 Jahr reduziert.

Von den Akademien/Universitäten stellten Stuttgart und München auf BA/MA-Studiengänge um. Einzig die HfBK Dresden behielt den einzügigen Diplomstudiengang bei.

Alle übrigen Hochschulen fordern für den Zugang zum MA-Studiengang einen BA-Abschluss in der Konservierung und Restaurierung. Mit dieser Forderung nach einem konsekutiven, 10-semesterigen Studium zur Erlangung eines MA wird das anzustrebende Qualifikationsniveau der Ausbildung für den Beruf von den Hochschulen weitgehend übereinstimmend definiert.

Die konsekutive Ausbildung oder die bis dato bestehende ausschließlich einzügige Ausbildung, wird auch vom Verband der Restauratoren e. V. (VDR) – seit 2001 alleiniger Vertreter des Berufsstandes – für richtig gehalten. Das letztgenannte Ausbildungsmodell hatte sich in der Praxis jahrelang bewährt und genießt bis heute international großes Ansehen. Der Verband akzeptiert i.d.R. nur Restauratoren/innen mit Diplom- (FH und Universität) und MA-Abschluss als ordentliche Mitglieder, nicht zuletzt um auch weiterhin einen hohen Qualitätsstandard der von Restauratoren/innen ausgeführten Arbeiten zu gewährleisten.

Die im Folgenden angestellten umfassenden Vergleiche aller Studien- und Prüfungsordnungen zeigen, dass die Studiengänge an den Akademien/Universitäten und Fachhochschulen einem gleichwertig hohen Anspruch verpflichtet waren und auch weiterhin sind. In den Berufsverbänden herrschte immer Einigkeit darüber, dass es angesichts der

⁵ Rolf Wihr: Vierzig Jahre AdR (ATM) – Die Geschichte eines Berufes und seiner Organisation. In: AdR-Schriftenreihe zur Restaurierung und Grabungstechnik. Heft 2, 1996, S. 24-29.

gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, unwiederbringliches Kunst- und Kulturgut zu erhalten, keine Abstufung im Ausbildungsstandard zugelassen werden darf, der zu Restauratoren/innen erster oder zweiter Klasse führt. Dies entspricht auch der Haltung des VDR.

So sind auch die unterschiedlichen Fachgebiete zu verstehen, die an den verschiedenen Hochschulen gelehrt werden. Es besteht hier keine hierarchische Ordnung. Vielmehr ergänzen sie sich, um der Komplexität und der materiellen Vielfältigkeit der Objekte und deren Behandlung gerecht werden zu können, die mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Erhaltung und Bewahrung der Kunst- und Kulturobjekte einhergehen. Das primäre Ziel der Hochschulausbildung zu Diplom- (FH/Universität) und Master-Restauratoren/innen war und ist es nach dem jeweils aktuellen Wissensstand, d.h. auf höchstem Niveau auszubilden.

Der Praxisbezug ist dabei kein Makel, sondern ein typisches Merkmal des Berufes. Ein rein geistes- und naturwissenschaftliches Studium der Konservierung und Restaurierung widerspricht nicht nur dem Berufsbild, sondern ist auch wirklichkeitsfremd. Eine Unterscheidung nach einer „höheren“, sprich „wissenschaftlicheren“ bzw. „qualitativ besseren“ Ausbildung an Universitäten oder Akademien gegenüber der Ausbildung an Fachhochschulen war nicht nur niemals existent, sie ist auch nicht haltbar. Von Beginn an wurde an Fachhochschulen der wissenschaftlichen Ausbildung Vorrang gegenüber der praktisch-künstlerischen Ausbildung eingeräumt. Vergleicht man alle Hochschulen im Hinblick auf ihre Wissenschaftlichkeit, wird klar, wie hoch der Anteil an Forschungsprojekten, wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Beiträgen zur Entwicklung der Konservierungswissenschaften durch Fachhochschulen war und ist und dass er dem der Akademien und Universitäten in nichts nachsteht. Dringend notwendige Forschungsarbeit in einigen bis dahin kaum entwickelten Fachgebieten wurde durch die Fachhochschulen sogar überhaupt erst ermöglicht.

Deutlich wird dies am Beispiel der Fachrichtung Möbel/Holzobjekte. Mit Gründung des Fachbereichs Restaurierung und Konservierung von Möbeln und Holzobjekten an der FH Köln 1986, wurde erstmals in Deutschland ein derartiger Diplomstudiengang angeboten. Die Fachhochschulen in Hildesheim (1987) und Potsdam (1997) zogen nach. Erst elf Jahre nach Gründung des Fachbereichs in Köln wurde an der TU in München ein derartiger Studiengang an einer Universität eingerichtet. Das bedeutet, dass während des gesamten, dazwischen liegenden Zeitraums Diplom-Restauratoren/innen mit dieser Spezialisierung ausschließlich an Fachhochschulen ausgebildet wurden. Diese übernahmen in der Folge selbstverständlich auch die gleiche Verantwortung wie ihre an Akademien und Universitäten in anderen Fachrichtungen ausgebildeten Kollegen in allen Tätigkeitsbereichen des Berufes, einschließlich von Leitungsfunktionen in der Denkmalpflege, in Museen und privaten Werkstätten, in der Hochschullehre sowie beratende und gutachterliche Tätigkeiten.

IV. Ausgangslage

1. Bologna-Prozess

Als Bologna-Prozess wird eine auf europaweite Harmonisierung von Studiengängen und -abschlüssen sowie auf internationale Mobilität der Studierenden zielende transnationale Hochschulreform bezeichnet, die auf die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums gerichtet ist. Wesentliche Elemente dieses Prozesses bilden ein zweistufiges

System berufsqualifizierender Studienabschlüsse (Bachelor und Master), die durchgängige Etablierung des European Credit Transfer System (ECTS), eine fortlaufende Qualitätssicherung im Hochschulbereich und vor allem in Deutschland eine auf Beschäftigungsfähigkeit am Arbeitsmarkt zielende Ausrichtung der Studiengänge.

Von dem Bologna-Prozess sind auch die Studiengänge Konservierung und Restaurierung (K/R) betroffen. Vor Einführung des Bologna-Prozesses waren Diplomabschlüsse an Fachhochschulen und an Universitäten sowie gleichgestellten Hochschulen Abschluss der Ausbildung, während nunmehr Bachelor und Master sowie das Diplom an einer Hochschule den Abschluss für Neuabsolventen/innen der verschiedenen Studiengänge darstellen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sowie die Anforderungen im Studium haben sich nicht unerheblich verändert, was zu dem oben genannten Beschluss des VDR vom 22.11.2008 geführt hat.

Im Ergebnis führt der Bologna-Prozess zu einer formalen Abwertung des FH-Diploms, ohne dass hierzu ein rechtfertigender Grund erkennbar ist, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergeben wird.

2. Ordnungen der Hochschulen

An folgenden Instituten ist aktuell eine Hochschulausbildung im Bereich der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut in Deutschland möglich:

- FH Erfurt:	BA und MA	} <i>Fachhochschule</i>
- FH Potsdam:	BA und MA	
- HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen (vorher FH Hildesheim/Holzminden/Göttingen):	BA und MA	
- HTW Berlin (vorher FHTW Berlin):	BA und MA	
- TH Köln (vorher FH Köln):	BA und MA	
- ABK Stuttgart:	BA und MA	} <i>Universität, Akademie</i>
- HfBK Dresden:	Diplom (kein BA und MA)	
- JGU/ RGZM Mainz:	BA (kein MA)	
- TU München:	MA (BA bis 2013)	

An allen genannten Instituten außer in Mainz gab es vor der Umstellung im Zuge des Bologna-Prozesses einen Diplom-Studiengang. Diese werden jedoch nunmehr, mit Ausnahme von Dresden, nicht mehr angeboten. In Dresden ist nach wie vor ausschließlich ein Diplom-Studiengang eingerichtet.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Gutachtens lagen die Studien-, Prüfungs-, Praktikums- und Eignungsprüfungsordnungen sowie weitere Ordnungen und Informationsbroschüren der oben genannten Einrichtungen aus dem relevanten Zeitraum vor.

2.1 Zulassungsvoraussetzungen, Studiendauer und Praxiszeiten

Um eine Vergleichbarkeit der Studiengänge vorzunehmen, wird zunächst ein Abgleich der Studienvoraussetzungen und der Studiendauer vorgenommen, um ein grobes Raster zu bilden. Neben dem Vorpraktikum und dem Praxisbezug im Studium sind Praxiszeiten während des Studiums in externen Werkstätten vorgesehen, um Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, zu vertiefen und zu festigen. Die Daten stellen sich wie folgt dar (vgl. Tab.1 – 2):

FH Erfurt							
Studiengang:	<i>Konservierung und Restaurierung (Diplom, BA, MA)</i>						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
1994 - 2006	Vorpraktikum		Diplomstudium mit 40 Wochen Praxiszeit				
seit 2007	Vorpraktikum	BA-Studium mit 16 Wochen Praxiszeit			MA-Studium		
FH Potsdam							
Studiengang:	<i>Restaurierung (Diplom) Konservierung und Restaurierung (BA, MA)</i>						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
1997 - 1999	Vorpraktikum		Diplomstudium mit 24 Wochen Praxiszeit				
1999 - 2010	Vorpraktikum	Diplomstudium mit 20 Wochen Praxiszeit					
seit 2010	Vorpraktikum	BA-Studium mit 21 Wochen Praxiszeit			MA-Studium		
HAWK Hildesheim⁶ (vorher FH Hildesheim)							
Studiengang:	<i>Restaurierung (Diplom) Konservierung und Restaurierung (vorher: Präventive Konservierung) (BA) Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft (vorher: Restaurierung und Konservierung) (MA)</i>						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
1987 - 1989	Vorpraktikum (Praxissemester)		Diplomstudium mit 24 Wochen Praxiszeit				
1990 - 2003	Vorpraktikum (Praxissemester)		Diplomstudium mit 24 Wochen Praxiszeit				
seit 2004	Vorpraktikum (Praxissemester)	BA-Studium mit 18 Wochen Praxiszeit			MA-Studium ⁷		
HTW Berlin (vorher FHTW Berlin)							
Studiengang:	<i>Restaurierung/Grabungstechnik (Diplom) Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik (BA) Konservierung und Restaurierung (MA)</i>						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
1993 - 1998	Vorpraktikum		Diplomstudium mit 24 Wochen Praxiszeit				
1999 - 2006	Vorpraktikum	Diplomstudium mit 24 Wochen Praxiszeit					
seit 2006	Vorpraktikum	BA-Studium mit 12 Wochen Praxiszeit			MA-Studium		
TH Köln (vorher FH Köln)							
Studiengang:	<i>Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut (Diplom, BA, MA)</i>						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr
1986 - 1995	Vorpraktikum		Diplomstudium mit 22 – 24 Wochen Praxiszeit				
1996 - 2007	Vorpraktikum		Diplomstudium mit 22 – 24 Wochen Praxiszeit				
seit 2007	Vorpraktikum	BA-Studium mit 12 Wochen Praxiszeit			MA-Studium ⁸		

Tab. 1: Zulassungsvoraussetzungen, Studiendauer und Praxiszeiten an den Fachhochschulen.

⁶ An der HAWK Hildesheim bewirbt man sich i.d.R. bereits vor dem Vorpraktikum, da dieses nach bestandene-m Feststellungsverfahren und der Immatrikulation als mehrsemestrigere berufspraktische Tätigkeit gilt (Dip-lom: 1. – 4. Praxissemester; BA: 1. – 2. Praxissemester). Das Vorpraktikum war und ist damit integraler Be-standteil des Studiums. Die Bewerber haben so die Sicherheit auf jeden Fall einen Studienplatz zu erhalten. Die HAWK ist die einzige Hochschule in Deutschland innerhalb der K/R, die so verfährt.

⁷ FH-Diplomrestaurator/innen haben die Möglichkeit in einem verkürzten Curriculum das Master-Studium zu absolvieren. Die Bestimmung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

⁸ Ebd.

ABK Stuttgart							
Studiengang: <i>Restaurierung und Technologie von Gemälden und gefassten Skulpturen; (restliche Studiengänge) Konservierung und Restaurierung von ... (Diplom) Konservierung und Restaurierung (BA, MA)</i>							
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr
1972 – 2001	Vorpraktikum (32 Monate)			Diplomstudium mit 16 Wochen Praxiszeit			
2002 - 2003	Vorpraktikum		Diplomstudium mit 16 Wochen Praxiszeit				
2004 - 2008	Vorpraktikum	Diplomstudium mit 16 Wochen Praxiszeit					
seit 2009	Vorpraktikum	BA-Studium mit 13,5 Wochen Praxiszeit			MA-Studium		
HfBK Dresden							
Studiengang: <i>Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut (Diplom)</i>							
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr
1974-1990	Vorpraktikum (12 bis 24 Monate)		Diplomstudium mit 12 – 21 Wochen Praxiszeit				
1990 - 2000	Vorpraktikum		Diplomstudium mit 12 – 18 Wochen Praxiszeit				
seit 2000	Vorpraktikum	Diplomstudium mit 12 – 18 Wochen Praxiszeit					
JGU/ RGZM Mainz							
Studiengang: <i>Archäologische Restaurierung (BA)</i>							
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr
2007 - 2013	Vorpraktikum (handwerkliche technische Berufsausbildung oder mind. 2,5 Jahre Restaurierungspraktika)			BA-Studium mit 13,5 Wochen Praxiszeit			
seit 2013	Vorpraktikum (handwerkliche technische Ausbildung oder mind. 2,5 Jahre Restaurierungspraktika)			BA-Studium mit 13,5 Wochen Praxiszeit			
TU München							
Studiengang: <i>Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften (Diplom, BA, MA)</i>							
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr
1997 - 2008	Vorpraktikum		Diplomstudium mit 20 Wochen Praxiszeit				
2009 - 2013	Vorpraktikum	BA-Studium mit 48 Wochen Praxiszeit					
seit 2013	Voraussetzung 1 Jahr Vorpraktikum und BA-Abschluss in K/R oder in vergleichbarem Studiengang				nur MA-Studium		

Tab. 2: Zulassungsvoraussetzungen, Studiendauer und Praxiszeiten an der Akademie und den Universitäten.

2.2 Ziel des Studiums

In den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen werden die Ziele des Studiums beschrieben. Diese zeigen die Kompetenzen auf, welche ein/e Restaurator/in nach Abschluss des Studiums aufweisen soll. Anhand der von den Einrichtungen selbst vorgegebenen Ziele kann eine Einschätzung der Wertigkeit der Abschlüsse gefolgert werden.

a) Diplom-Studiengänge

Einrichtung

FH Erfurt	hohe eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit Befähigung restauratorisch-konservatorische und kunsttechnologische Erkenntnisse selbstständig und kritisch anzuwenden; Erarbeitung und Begründung von Konzepten zur K/R und deren Umsetzung, dabei auch Entwicklung neuer Methoden
FH Potsdam	eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeiten bei K/R mit Befähigung wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden
HAWK Hildesheim	eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeiten bei K/R durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden; selbständiges, problemorientiertes, interdisziplinäres, künstlerisches Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage
HTW Berlin (vorher FHTW)	eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit Befähigung restauratorisch-konservatorische und kunsttechnologische Erkenntnisse selbstständig und kritisch anzuwenden; Erarbeitung und Begründung von Konzepten zur K/R und deren Umsetzung, dabei auch Entwicklung neuer Methoden; Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit
TH Köln (vorher FH)	eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit Befähigung restauratorisch-konservatorische und kunsttechnologische Erkenntnisse selbstständig und kritisch anzuwenden; Erarbeitung und Begründung von Konzepten zur K/R und deren Umsetzung, dabei auch Entwicklung neuer Methoden; Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit
ABK Stuttgart	eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit Befähigung restauratorisch-

	konservatorische und kunsttechnologische Erkenntnisse selbstständig anzuwenden; Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit
HfBK Dresden	hohe eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit Befähigung restauratorisch-konservatorische und kunsttechnologische Erkenntnisse selbstständig und kritisch anzuwenden; Erarbeitung und Begründung von Konzepten zur K/R und deren Umsetzung, dabei auch Entwicklung neuer Methoden; Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit
JGU/ RGZM Mainz	nur BA
TU München	eigenverantwortliche und selbstständige Ausübung der Tätigkeiten bei K/R auf wissenschaftlicher Grundlage; Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit

b) Bachelor-Studiengänge

Einrichtung

FH Erfurt	erster berufsqualifizierender Abschluss; eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeiten bei K/R; Grundlagen der wissenschaftlichen Untersuchung sowie der Konzeption von Maßnahmen; selbständiges und eigenverantwortliches Lösen von einfachen Problemstellungen des restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes
FH Potsdam	Erwerb der Basisqualifikation für das Berufsfeld; eigenständige, methodisch-wissenschaftliche Arbeit; Erarbeitung von Konzepten zur K/R und deren Umsetzung
HAWK Hildesheim	Mitarbeit in Restaurierungswerkstätten und/oder Beherrschung der grundlegenden schadenspräventiven Maßnahmen
HTW Berlin	eigenverantwortliche Ausübung der Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit Befähigung restauratorisch-konservatorische und kunsttechnologische Erkenntnisse selbstständig anzuwenden; Erarbeitung und Begründung von Konzepten zur K/R und deren Umsetzung; Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit
TH Köln	Erwerb der Basisqualifikation für das Berufsfeld; selbständiges Arbeiten auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden; Entwicklung und Ausübung von

	Konservierungs-konzepten; praktische Ausübung unter Anleitung eines MA- oder Diplomabsolventen/innen ⁹
ABK Stuttgart	Durchführung einer nichtselbständigen Tätigkeit als Restaurator/in; Anwendung fachspezifischer wissenschaftlicher Methoden und Techniken unter Anleitung und Aufsicht von Diplom-Restaurator/innen oder Restaurator/innen M.A.; Erwerb der Fachkenntnisse und Kompetenzen für die Weiterführung zum MA-Studium
HfBK Dresden	kein BA
JGU/ RGZM Mainz	Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss; Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikation
TU München	Probleme erkennen, analysieren, dokumentieren, Konzepte und Lösungen entwickeln und fachgerecht umzusetzen

c) Master-Studiengänge

Einrichtung

FH Erfurt	weiterer berufsqualifizierender Abschluss; Studienschwerpunkte in Präventiver Konservierung und Restaurierungsmanagement sowie in einer Restaurierungsspezifizierung; Vertiefung der Grundlagen, fachlichen Fähigkeiten sowie fachlichen und sozialen Kompetenzen; neben der Analyse von Problemstellungen, Entwicklung von Konzepten und Leitung von Projekten; Vorbereitung auf leitende Stellung im Berufsfeld; Präsentation nach außen; selbständiges und qualifiziertes wissenschaftliches Arbeiten
FH Potsdam	zweiter berufsqualifizierender Abschluss; Vorbereitung auf selbständiges und kompetentes Wahrnehmen aller Aufgaben im Berufsfeld; Übernahme von Leitungsfunktionen; Aufstellung

⁹ Auszug aus dem AQUAS Beschluss zur Akkreditierung der BA- und MA-Studiengänge K/R an der TH Köln vom 05.06.2014, S. 5: „Seit der Erstakkreditierung wurden offensichtlich keine Änderungen des Profils vorgenommen, obwohl in den zur Verfügung gestellten Unterlagen die explizite Unterscheidung der Kompetenzen von Bachelor- und Masterabsolventinnen und -absolventen nicht so stringent formuliert ist wie damals. So wurde in den Unterlagen der Erstakkreditierung ausgesagt, dass die Absolventin bzw. der Absolvent des Bachelorstudiengangs „Restaurierung/Konservierung“ die ausgebildete Mitarbeiterin bzw. der gut ausgebildete Mitarbeiter in einer Restaurierungswerkstatt ist, die bzw. der praktische Restaurierungen unter Anleitung einer Absolventin bzw. eines Absolventen des Masterstudiengangs „Restaurierung/Konservierung“ oder einer Diplom-Restauratorin bzw. eines Diplom-Restaurators und im Wissen um die Komplexität der Aufgabe ausführt. Sie bzw. er arbeitet verantwortlich ohne jedoch die Verantwortung für die Gesamtkonzeption zu übernehmen.“

	komplexer Konzepte; Leitung von Einrichtungen und Projekten; Beratung, Begutachtung und Öffentlichkeitsarbeit
HAWK Hildesheim	weiterer berufsqualifizierender Abschluss; eigenverantwortliche wissenschaftliche Ausübung der Tätigkeit in K/R
HTW Berlin	selbständiges Erforschen und Arbeiten nach neuesten Konservierungswissenschaftlichen Erkenntnissen an Kunst- und Kulturgut; Planung, Begründung und Realisierung von Konzepten K/R in kooperativer und interdisziplinärer Arbeitsweise; aufbauend auf die im BA-Studium erworbenen Grundlagen fördert das MA-Studium eigenständiges systematisches Denken und Handeln; Vorbereitung auf eine leitende Funktion im Berufsfeld
TH Köln	weiterer berufsqualifizierender Abschluss; fachliche Spezialisierung und Vertiefung in K/R; weiterer Erwerb von Fachkenntnissen; Befähigung zum selbstständigen Arbeiten und Forschen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden; Analyse- und Problemlösungskompetenz für die Bearbeitung komplexester Aufgabenstellungen; möglicher Zugang zu Laufbahnen des Höheren öffentlichen Dienstes;-idealer Ansprechpartner für öffentliche und private Auftraggeber im Bereich der Restaurierungsberatung, dem konservatorischen Sammlungsmanagement, der Risikoabschätzung, der Betreuung von Monitoring-Aufgaben, oder der Erstellung von Gutachten und Ausschreibungen
ABK Stuttgart	Durchführung einer selbständigen Tätigkeit als Restaurator/in; selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Techniken ¹⁰
HfBK Dresden	kein MA
JGU/ RGZM Mainz	kein MA
TU München	Erwerb vertiefter Fachkenntnisse und Fertigkeiten; Analyse- und Problemlösungskompetenz für die Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen; überzeugende Darstellung der Arbeitsergebnisse

¹⁰ Auszug aus der Prüfungsordnung der ABK Stuttgart zum MA-Studium vom 06.11.2012: „§ 3 (2) Diplom und Master an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste sind gleichwertige wissenschaftliche Abschlüsse und berechtigen grundsätzlich zur Promotion im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung in der jeweils geltenden Fassung. In den Studiengängen der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut wird nach einem konsekutiven Bachelor- und Masterstudium in den Urkunden die Gleichwertigkeit zwischen dem von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste verliehenen Grad und dem akademischen Grad „Diplom-Restauratorin“ bestätigt.“

2.3 Bewertung der Abschlüsse nach studentischem Arbeitsaufwand

Für die Bewertung eines Studienabschlusses ist es relevant, welcher Lernaufwand von einem Studierenden betrieben werden muss, um den angestrebten Studienabschluss zu erlangen. Hierbei sind die notwendigen Vorpraktika als Studienvoraussetzung, die Pflichtpraktika während des Studiums, die Vorlesungszeiten nebst Vor- und Nachbereitung und die Dauer der Abschlussarbeiten zu bewerten. Auch hier haben sich durch den Bologna-Prozess Änderungen ergeben.

2.3.1. Credits als Maßeinheit für die studentische Arbeitsbelastung

Mit dem Bologna-Prozess wurde zur Vergleichbarkeit europäischer Studienabschlüsse ein Leistungspunktsystem eingeführt, das sich nach dem Modell des European Credit Transfer System (ECTS) richtet.

Hierbei gilt, dass Leistungspunkte keine Bewertungsform darstellen, sondern ausschließlich Auskunft über den studentischen Arbeitsaufwand (den Workload in Stunden), der mit dem Modul verbunden ist, geben. Dabei beinhaltet 1 Credit \cong 30 h studentischer Arbeitsaufwand.

2.3.2. Berücksichtigung von Präsenz- und Eigenstudiumsstunden

Zentrales Merkmal der ECTS ist, dass bei der Berechnung des studentischen Arbeitsaufwands nicht nur die Anwesenheitszeiten während der Veranstaltungen (Präsenzstunden) berücksichtigt werden, sondern der gesamte Workload, also auch die Zeiten, die die Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltungen aufbringen müssen, inkl. Prüfungszeiten (Eigenstudiumsstunden).

Das System der SWS erfasste demgegenüber nur die Semesterwochenstunden und somit nicht die Vor-, Nachbereitungs- und Lernzeiten, die Zeiten von Pflichtpraktika, dem Diplomsemester und Ähnliches.

Der Besuch einer Lehrveranstaltung mit einer SWS (45 Minuten) wird bei den ECTS als volle Zeitstunde (60 Minuten) verrechnet.

Die Ordnungen der Hochschulen für den Abschluss Konservierung und Restaurierung differenzieren nach den Studienvoraussetzungen und der Studiendauer, diese auch gemessen an den „alten“ Semesterwochenstunden (SWS) und den „neuen“ Leistungspunkten (LP, ECTS).

Je nachdem wie hoch der Eigenstudiumsaufwand ist, wird von den Hochschulen für Module mit gleicher SWS-Zahl eine unterschiedlich hohe Zahl an Credits vergeben. Ein pauschaler Vergleich oder eine direkte Umrechnung der SWS mit den ECTS ist daher nicht möglich.

3. Vergütungsregelungen – Eingruppierung der Tätigkeit als Restaurator/in

Die oben beschriebenen Berufsabschlüsse werden in der täglichen Praxis insbesondere bei Arbeitgebern relevant, die dem öffentlichen Dienst zuzuordnen sind oder die tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes anwenden. Zu nennen sind hier insbesondere der Bund, die Länder und die Kommunen und die von ihnen betriebenen oder angeschlossenen Einrichtungen (Museen, Archive, Bibliotheken, Denkmalämter, archäologische Institute, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen).

Daher ist die Frage der Bewertung der Tätigkeit eines/r Restaurators/in in den einschlägigen Tarifwerken für die Frage der qualitativen Vergleichbarkeit der Abschlüsse relevant, sofern sich hier Unterschiede ergeben. Ferner ist die Frage der Zugangsmöglichkeit zu den verschiedenen Hierarchiestufen des öffentlichen Dienstes relevant.

3.1 Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes: Bund

Im Bereich des Bundes gilt mittlerweile der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 05.09.2013 in seiner neuesten Fassung. In diesem TV werden Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik unter den besonderen Beschäftigtengruppen aufgeführt, für die eigene Tätigkeitsmerkmale gelten (Teil III, Ziffer 28). Der TV unterscheidet hierbei zwischen den Bereichen Konservierung und Restaurierung einerseits und dem Bereich Grabungstechnik andererseits. Für den Bereich Konservierung und Restaurierung gilt folgendes:

Die hier interessierenden Entgeltgruppen beginnen in der EG 9b für Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und einer entsprechenden Tätigkeit. Ab der Entgeltgruppe 13 ist eine abgeschlossene **wissenschaftliche** Hochschulbildung und eine entsprechende Tätigkeit erforderlich. Die entsprechenden Eingruppierungen sind jedoch auch für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erreichbar. Die Entgeltgruppen unter der EG 9b differenzieren ausschließlich nach dem Grad der Schwierigkeit der auszuführenden Arbeiten.

Im allgemeinen Teil der EntgO Bund ist eine Regelung zu den Definitionen enthalten. Es existieren ferner Durchführungshinweise des BMI zu den Eingruppierungsvorschriften.

Der TV EntgO Bund differenziert zwischen der **wissenschaftlichen** Hochschulbildung und der Hochschulbildung: Nur der Masterabschluss oder das Hochschul-Diplom einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden als wissenschaftliche Hochschulbildung anerkannt.

Die Hochschulbildung wird durch ein FH- Diplom und einen BA-Abschluss erreicht. Beide Abschlüsse rechtfertigen alleine nicht die qualitativen Voraussetzungen der EG 13.

In der EntgO Bund und den hierzu ergangenen Durchführungshinweisen werden daher die Bachelorabschlüsse den FH-Diplomen gleichgestellt in Abgrenzung zu den Masterstudiengängen bzw. universitären Diplomabschlüssen.

Dies wird ersichtlich auf den Bologna-Prozess zurückgeführt, ohne berufsspezifische Besonderheiten zu reflektieren.

3.2 Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes: Kommunen

Seit dem 01.01.2017 gilt für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (Kommunen) die neue EntgO VKA, die in Teil B, Besonderer Teil unter Punkt XV. die Beschäftigten in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik aufführt.

In Entsprechung zum Bund beginnen die hier interessierenden Entgeltgruppen in der EG 9b für Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. Ab der Entgeltgruppe 13 ist eine einschlägige abgeschlossene **wissenschaftliche** Hochschulbildung und eine entsprechende Tätigkeit erforderlich. Die entsprechenden Eingruppierungen sind jedoch auch für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erreichbar. Die Entgeltgruppen unter der EG 9b sind deutlicher als beim Bund als assistierende Tätigkeiten von den höherwertigen Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung unterschieden und differenzieren ausschließlich nach dem Grad der Schwierigkeit der auszuführenden Arbeiten.

In der Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA) wird zwischen wissenschaftlicher Hochschulbildung im Unterschied zur Hochschulbildung unterschieden. Nur der Masterabschluss oder das Hochschul-Diplom einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden als wissenschaftliche Hochschulbildung anerkannt. Die Hochschulbildung wird durch einen BA-Abschluss oder ein FH-Diplom erreicht. Beide Abschlüsse rechtfertigen alleine nicht die qualitativen Voraussetzungen der EG 13.

In der EntgO VKA und den hierzu ergangenen Durchführungshinweisen werden daher die Bachelorabschlüsse den FH-Diplomen gleichgestellt in Abgrenzung zu den Masterstudiengängen bzw. universitären Diplomabschlüssen.

Dies wird ersichtlich auf den Bologna-Prozess zurückgeführt, ohne berufsspezifische Besonderheiten zu reflektieren.

3.3 Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes: Länder

Im Bereich der Länder gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in seiner neuesten Fassung. In der Anlage A, Teil II sind die Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen aufgeführt, darunter die Beschäftigten mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten (Punkt 17). Die diesen zugeordneten Tätigkeitsmerkmale sind aus dem 1968 formulierten Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) übernommen. Sie richteten sich bis zur Entgeltgruppe 13 ausschließlich nach der Schwierigkeit der Tätigkeit und dem Maß der Verantwortung.

Erst in der Entgeltgruppe 13 wird Bezug genommen auf Tätigkeiten, die mit Tätigkeiten eines anderen Beschäftigten vergleichbar sind, der über eine wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes hierzu zählt zu einer wissenschaftlichen Hochschulbildung nicht das FH-Diplom oder ein Bachelor-Abschluss. Diese Auffassung hat in den EntgO des Bundes und der Kommunen ihren Niederschlag gefunden.

Nach den alten Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ging man daher von dem ebenfalls alten traditionellen Verständnis der FH-Studiengänge aus, wonach der Auftrag einer FH darin bestand, berufsbezogene Ausbildung zu betreiben. Der FH-Studiengang befähigt daher für auszuübende Tätigkeiten im „gehobenen Dienst“ (Vergütungsgruppe Vb-III BAT-B/L, jetzt Entgeltgruppe 9-12), während die Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule (Universität, TU oder gleichgestellte Hochschule) für den „höheren Dienst“ (Vergütungsgruppe IIa- I BAT-B/L, jetzt Entgeltgruppe 13-15) qualifizierte.

3.4 Zugang zu Beamtenlaufbahnen

Für die Bewertung eines Studienabschlusses ist es auch von Bedeutung, welche Zugangsmöglichkeiten sich im Bereich des öffentlichen Dienstes bei Beamten ergeben.

Die Zugangsmöglichkeiten zu der Beamtenlaufbahn regelt für den Bund § 17 BBG.

Nach § 17 BBG ist der Bachelor-Abschluss geeignet, eine Laufbahn des gehobenen Dienstes einzuschlagen, während der Master-Abschluss den Einstieg in den höheren Dienst rechtfertigt. Nach den einschlägigen Durchführungshinweisen der zuständigen Ministerien sollen FH-Abschlüsse auch den Zugang zum höheren Dienst ermöglichen, jedoch nur dann, wenn ein Masterabschluss vorliegt.

4. EQR/DQR

Die Globalisierung und Öffnung der Märkte sowie die länderübergreifende Anerkennung von beruflichen Abschlüssen hat es erforderlich gemacht, eine Bewertung von Berufsabschlüssen vornehmen zu können. Den Schlüssel hierfür soll ein besseres, gegenseitiges Verständnis von Qualifikationen bzw. Bildungsabschlüssen in Europa bilden.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Europäische Kommission den Mitgliedsstaaten der EU die Umsetzung von verschiedenen Transparenzinstrumenten empfohlen, mit denen Bildungsgänge aus unterschiedlichen Bildungssystemen und -bereichen leichter miteinander verglichen und in Bezug zueinander gesetzt werden können. Kernstück dieser Transparenzinstrumente ist der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, kurz „EQR“ genannt. Die Umsetzung dieses Rahmens bedingt die Entwicklung von Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in den EU-Mitgliedsstaaten. Der deutsche NQR wird Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) genannt.

Die Bewertung verschiedener Abschlüsse im Rahmen des EQR/DQR ist daher für die Frage der Vergleichbarkeit der verschiedenen Berufsabschlüsse von entscheidender Bedeutung. Hierbei beschreibt der EQR nicht die Input-Faktoren wie Lerndauer, Lernort etc., sondern die Lernergebnisse eines Bildungsganges, also das, was ein Lernender nach dem erfolgreichen Erwerb eines bestimmten Abschlusses weiß, kann und in der Lage ist, zu tun. Der DQR verfügt hierbei über acht unterschiedliche Niveaus und legt eine Art Bildungshierarchie fest.

Der Bachelor-Abschluss ist im DQR in die Stufe 6 eingruppiert. Das FH-Diplom ist ebenfalls in die Stufe 6 eingruppiert. Diese Eingruppierung gilt auch für Meister und Techniker in Handwerksberufen. Sämtliche Masterstudiengänge sind in die Stufe 7 eingruppiert. Dies gilt auch für einen Diplomabschluss, sofern er auf einer Universität erworben wurde.

V. Zwischenergebnis

Es stellt sich insbesondere die Frage der Übertragbarkeit der allgemeinen Feststellungen im Hinblick auf die spezifischen berufsbezogenen Besonderheiten der Berufsgruppe Restaurator/in.

Der Beruf des/r Restaurators/in ist von den Anforderungen des zu restaurierenden Objektes geprägt, wie die historische Entwicklung des Berufsbildes und der korrespondierenden tariflichen Eingruppierung nach dem BAT am anschaulichsten dokumentiert.

Dabei steht fest, dass es sich bei der Tätigkeit des/r Restaurators/in um eine praktisch auszuführende Tätigkeit am Restaurierungsobjekt handelt, die vertiefte theoretische Kenntnisse voraussetzt. Daher ist die praxisorientierte Ausbildung für die Ausübung des Berufes neben dem theoretischen Fachwissen von erheblicher Bedeutung im Gegensatz zu Berufen, die keinen praktischen Bezug beinhalten.

1. Tarifrrecht

Die hohe Bedeutung des praktischen Bezuges der Tätigkeit eines/r Restaurators/in wurde oben bei der Darstellung der Entwicklung des Berufsstandes im Einzelnen beschrieben. Dem wurde vor dem Bologna-Prozess auch durch das Tarifrrecht Rechnung getragen.

Bis zur letzten erreichbaren Tarifgruppe des BAT waren die Schwierigkeit der Tätigkeit und die Struktur des Restaurierungsobjektes maßgebend für die tarifliche Eingruppierung. Das Bundesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Bildung von Arbeitsvorgängen, die für eine Eingruppierung maßgebend ist, sich nach dem Restaurierungsobjekt richtet.

Die Ausbildung des/r Restaurators/in spielt bis zur Vergütungsgruppe II (EG 13) keine Rolle.

Demgegenüber stehen die allgemeinen und oben beschriebenen Regelungen, die im Zuge des Bologna-Prozesses aufgestellt wurden. Hierbei wurde nicht zwischen den Berufsgruppen und den berufsspezifischen Anforderungen differenziert. Vielmehr standen die politische Umsetzung des Bologna-Prozesses, die Förderung der Mobilität der Studierenden, die wechselseitige Anerkennung von Studienabschlüssen und die hierzu nötige abstrakte Vergleichbarkeit derselben und evtl. auch die Stärkung der Attraktivität der deutschen Hochschulen für ausländische Studierenden im Fokus der Aktivitäten des Gesetzgebers (BundesbeamtenG und Laufbahnverordnungen, Entgeltordnung des Bundes etc.) und vieler Behörden und Institutionen.

Die Tarifvertragsparteien, der Gesetzgeber und die Bewertungen nach EQR/DQR gehen dem Bologna-Prozess folgend demnach von einer allgemeinen Gleichwertigkeit von FH-Diplom mit Bachelor sowie universitärem Diplom mit Master aus, ohne besondere berufs- und ausbildungsspezifische Belange zu berücksichtigen („Rasenmäherprinzip“).

2. Praxiszeiten, Studiendauer und Abschlussarbeiten laut Hochschulordnungen

Die Ordnungen der Hochschulen für den Abschluss in Konservierung und Restaurierung differenzieren sich u. a. nach den Studienvoraussetzungen und der Studiendauer, die auch an den „alten“ Semesterwochenstunden (SWS) und den „neuen“ Leistungspunkten, sogenannten "Credits" (ECTS-Punkte, CP, LP, etc.) gemessen wird.

Hierbei ergibt sich zunächst, dass für das **FH-Diplom** 24 oder 36 Monate Vorpraktikum erforderlich waren¹¹ und die Studiendauer 8 Semester betrug. Die Praxiszeit in externen Werkstätten während des Studiums variierte je nach Hochschule zwischen 5 und 10 Monaten. Die Diplomarbeit wurde mit 30 ECTS-Punkten bewertet. Die Dauer der Diplomarbeit betrug zwischen 3 und 7 Monaten.

Beim **universitären Diplom** (ABK Stuttgart, TU München) verhält es sich ähnlich. Als Zulassungsvoraussetzung waren 24 bis 32 Monate Vorpraktikum erforderlich. An der ABK Stuttgart wurde dieses für die letzten vier Jahre vor der Umstellung auf BA/MA auf 12 Monate reduziert. Das Studium dauerte zwischen 8 und 10 Semester. Die externe Praxiszeit belief sich zwischen 4 und 5 Monaten. Der Umfang für die Diplomprüfung betrug 30 ECTS-Punkte. Die Dauer der Diplomarbeit belief sich zwischen 5 und 6 Monaten.

Der einzig noch existierende Diplomstudiengang an der HfBK Dresden hat sich über die Dekaden kaum verändert, hebt sich jedoch im Umfang der einzelnen Anforderungen partiell ab. Das Vorpraktikum dauerte 24 Monate. Seit dem Jahr 2000 sind es 12 Monate. Die Studiendauer beträgt 10 Semester. Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 8 Monate. Für die gesamte Diplomprüfung gibt es 56 ECTS-Punkte.

Der **Bachelor** erfordert ein Vorpraktikum von 12 Monaten und eine Studienzzeit je nach Hochschule von 6 oder 7 Semestern. Die Bachelorarbeit wird je nach Hochschule mit zwischen 12 bis 17 ECTS-Punkten bewertet. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beläuft sich in der Regel im Schnitt auf 2 Monate. Die Praxiszeit außerhalb der Hochschulen liegt zwischen 3 und 5 Monaten.

Im konsekutiven **Master-Studiengang** (auf dem BA aufbauend) ergibt sich zusammen mit dem Bachelorstudium eine Studienzzeit von 10 Semestern. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beläuft sich auf 4 bis 6 Monate und wird in der Regel mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

Hieraus wird ersichtlich, dass sich das **universitäre Diplom** und der **MA** hinsichtlich der Studiendauer, des Umfangs des Studiums in ECTS-Punkten und der Dauer der Diplomarbeit in etwa gleichen. Auch der Nachweis eines 12-monatigen Vorpraktikums ist Voraussetzung,

¹¹ Kurz vor Umstellung auf BA/MA waren nur an der HTW Berlin (ab 2001) und der FH Potsdam (ab 1999) 12 Monate erforderlich.

wobei im früheren Diplomstudium (Univ.) 24 bis 36 Monate die Regel waren, was sich wiederum mit den Zulassungsvoraussetzungen des **FH-Diplomstudiums** deckt.

Der Vergleich der Ausbildungsdauer samt Praxiszeiten, der Dauer der Abschlussarbeiten sowie der ECTS-Punkte zeigt, dass das **FH-Diplomstudium** mit dem **Universitätsdiplom- und Masterstudium** gleichzusetzen ist (vgl. Tab. 3).

Der **BA** dagegen liegt mit seinen Praxis- und Studienzeiten weit unterhalb der Anforderungen eines **FH-Diploms**. Insgesamt weisen BA-Absolventen/innen eine eineinhalb bis drei Jahre kürzere Ausbildungszeit als FH-Diplomierte auf. Die Ausbildungszeiträume der **MA-Studiengänge** (6 Jahre) sind hingegen beinahe identisch zu denen der **FH-Diplomstudiengänge** (5 – 6 Jahre). Einzig die TH Köln hebt sich noch einmal deutlich hervor mit einer 7-jährigen Ausbildungszeit von 1986 – 1995 und hatte somit eine ein Jahr längere Ausbildung als alle heutigen MA-Studiengänge.

	Universitäts-Diplom	FH-Diplom	BA	MA
Vorpraktikum:	12 – 32 Monate	12 – 36 Monate ¹²	12 Monate ¹³	-
Studiendauer:	8, 9 o. 10 Semester	8 Semester	6 o. 7 Semester ¹⁴	4 o. 3 Semester
Ausbildungszeit gesamt:	6 – 7 Jahre	6 – 7 Jahre	4 – 4 ½ Jahre	6 Jahre (konsekutiv mit BA)
ECTS-Punkte gesamt ohne Vorpraktikum:	240 – 300	240	180 – 210	300 (konsekutiv mit BA)
ECTS-Punkte gesamt mit Vorpraktikum¹⁵:	360 – 420	300 – 420	240 – 270	360 (konsekutiv mit BA)

Tab. 3: Formale Übersicht aller Studienabschlüsse in den Studiengängen der K/R von 1973 – 2018.

¹² Als einzige Hochschulen haben die HTW Berlin und die FH Potsdam kurz vor der Umstellung auf BA/MA ein 1-jähriges Vorpraktikum für den Diplomstudiengang verlangt. Für die damalige Ausbildungszeit hieß das entsprechend: 12 Monate Vorpraktikum, 5 Jahre Ausbildungszeit gesamt, 240 ECTS-Punkte gesamt ohne Vorpraktikum und 300 ECTS-Punkte gesamt mit Vorpraktikum.

¹³ Eine Ausnahme ist die JGU/RGZM Mainz mit 3 Jahren Berufsausbildung oder 2,5 Jahren Praktika. Der noch sehr junge BA-Studiengang (seit 2007) stellt einen Sonderfall dar, da es dort nie ein Diplom oder MA für K/R gab.

¹⁴ Eine Ausnahme ist die TU-München mit 8 Semestern. Den BA-Studiengang gab es nur 5 Jahre (2009 – 2013) und wurde abgeschafft. Er stellt somit auch einen Sonderfall dar.

¹⁵ Die Einbeziehung der Vorpraktika in diese Gesamtrechnung resultiert daraus, dass diese verpflichtende Zulassungsvoraussetzung für das Studium waren und sind. Bspw. musste man an der HAWK Hildesheim im Vorpraktikum bereits an der Hochschule immatrikuliert sein. Ebenso konnte und kann man während des Vorpraktikums nach BAföG staatlich unterstützt werden (solange es in der Studienordnung verankert ist). Bei 1 Semester Studium erhält man die üblichen 30 ECTS-Punkte. Die Vorpraktika können wie die Praxiszeiten im Studium berechnet werden. Bspw. erhält man an der TH Köln und HTW Berlin für 3 Monate Praxiszeit während des Studiums 15 ECTS-Punkte. Die abgeleistete Zeit muss sowohl im Vorpraktikum als auch in der Praxiszeit während des Studiums mit Arbeitszeugnissen, Dokumentationen etc. belegt werden und gleicht sich demnach auch in den Prüfungsleistungen.

Ebenfalls hervorzuheben sind die Dauer, der Umfang und die Qualität der Abschlussarbeit. Im Diplom (FH, Universität) und MA handelt es sich in der Regel um 6-monatige Arbeiten (ca. 100 Textseiten), die eigenständig und forschungsorientiert unter wissenschaftlichen Methoden behandelt werden. Die ca. 2-monatige Bachelorarbeit (ca. 50 Textseiten) soll hingegen nachweisen, dass die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und erste berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben wurden.

Diese Bewertung der verschiedenen Abschlüsse findet auch in den Zielangaben der Bildungsinstitute zu den Studiengängen ihren Niederschlag. Während der **Bachelor**-Studiengang erste Basisqualifikationen vermittelt, die die Mitarbeit unter Anleitung in einem Team von Restauratoren/innen ermöglichen soll, zielen das **Diplom** und der **Master** auf Tätigkeiten in Führungspositionen ab (vgl. dazu Punkt 2.3).

Die Tatsache, dass die Fachhochschulen (z. B. HAWK Hildesheim, TH Köln) nach Einführung der Bologna-Reform (nach 2003) ihren ehemaligen Diplomanden einen Masterabschluss auf verkürzter Studienbasis (für gewöhnlich 2 Semester anstelle von 4 Semestern) anbieten, zeigt, dass die Hochschulen das FH-Diplom höher einstufen als den Bachelor, jedoch i.d.R. nur mit 240 ECTS-Punkten anrechnen. Diese mit der Bildungs-Reform einhergehende Einordnung durch die Fachhochschulen, welche einer Herabstufung entspricht, ist kritisch zu hinterfragen. Sie steht in signifikantem Widerspruch zu dem von den Fachhochschulen bis 2003 postulierten Selbstverständnis, welches sogar durch die KMK gestützt wurde:

Ende 1993 wurde von der Fachhochschule Köln bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK-ZAB eine Handreichung für Absolventen/innen erbeten, mit der die Wertigkeit des FH-Diploms der Studienrichtung Konservierung-Restaurierung gegenüber den bis dato nur im angelsächsischen Kulturraum üblichen BA/MA-Abschlüssen festgestellt werden sollte. Hintergrund war, dass sich regelmäßig Kölner Absolventen/innen auf Stellen im angloamerikanischen Sprachraum bewarben.

In dieser auf Englisch erstellten Stellungnahme des ausgewiesenen Experten Maxeiner wird das FH-Curriculum, welches bis 2003 nur unwesentlich verändert wurde, ausführlich gewürdigt und abschließend festgestellt:

“With regard to the system of higher education in Great Britain and the USA the German degree “Diplom-Restaurator” may well be compared to a master’s degree in the corresponding field of studies.”¹⁶

¹⁶ Karl-Josef Maxeiner, Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen, Bonn, Bescheinigung vom 23.12.1993.

VI. Gesamtbetrachtung

Fasst man die oben gewonnen Erkenntnisse zusammen, ergibt sich zunächst, dass der Masterabschluss mit dem universitären Diplom gleichzusetzen ist.

Demgegenüber steht eine durch den Bologna-Prozess erfolgte formale Gleichstellung des FH-Diploms mit dem Bachelorabschluss, da diese nicht die ausführlich erläuterten Besonderheiten der Studiengänge Konservierung und Restaurierung berücksichtigt. Die jeweiligen Vergütungsordnungen für die Tätigkeit eines/r Restaurators/in, die Zugangsregelungen für die Beamtenlaufbahn und die Bewertung nach EQR/DQR gehen vielmehr von einer Gleichwertigkeit des FH-Diploms mit einem BA-Abschluss aus.

Es bestehen allerdings berechtigte Zweifel, ob diese Einschätzung, die letztlich nur aufgrund eines groben Rasters für alle Studiengänge gleichermaßen und ohne Berücksichtigung berufsspezifischer Besonderheiten angewendet wird, für den Bereich des/r Restaurators/in zutrifft und haltbar ist.

Für Berufe, die eine rein theoretische Arbeit beinhalten, mag die Gleichstellung von FH-Diplom und Bachelor zutreffend sein. Für den Beruf des/r Restaurators/in, in dem das komplexe theoretische Fachwissen aus einem Hochschulstudium mit methodisch-wissenschaftlichen Analysen und umfassenden praktischen Fertigkeiten umgesetzt werden muss, ist dies aufgrund der erforderlichen praxisorientierten Ausbildung vor und während des Studiums, die sowohl hinsichtlich des zeitlichen Aufwands als auch der dadurch vermittelbaren Inhalte einen gravierenden Unterschied darstellt, jedoch nicht der Fall.

Es lässt sich für den Untersuchungszeitraum aller Diplomstudiengänge vergleichend feststellen, dass es eine jahrelange beinahe vollständige Übereinstimmung hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Curriculum (u. a. Studiendauer, Praxiszeiten und Diplomsemester) zwischen der Akademie in Stuttgart, aber auch der TU München, der HfBK Dresden und den Fachhochschulen gab, was die Annahme rechtfertigt, dass der BA mit einem FH-Diplom nicht vergleichbar ist, sondern das FH-Diplom in seiner Wertigkeit vielmehr dem Universitäts-Diplom bzw. dem Masterabschluss entspricht.

Die Bewertung der verschiedenen Studienabschlüsse insbesondere im DQR wird auch vom europäischen Dachverband der Restauratorenverbände E.C.C.O kritisiert¹⁷, wobei besonders darauf hingewiesen wird, dass ein beruflicher Abschluss mit dem Niveau 6 des DQR nicht geeignet sein kann, eine selbstständige und in besonderem Maße eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich Konservierung und Restaurierung auszuüben.¹⁸

In dem E.C.C.O-Bericht wird die Tätigkeit eines/r Restaurators/in konkretisiert und detailliert beschrieben, welche speziellen Anforderungen an die Qualifikationen des/r Restaurators/in zu stellen sind und warum diese Tätigkeiten nicht mit einem auf der DQR-Stufe 6 basierendem Abschluss geleistet werden können.

Aus dem Bericht soll hier nur der Abschlussvermerk zitiert werden:

¹⁷ European Confederation of Conservators-Restorers Organisation (E.C.C.O).

¹⁸ E.C.C.O. Kompetenzen für den Zugang zum Beruf des Konservators-Restaurators 2012.

„Abschließend ist zu bemerken, dass die Kompetenzen und Kenntnisse, die auf den Ebenen 7 und 8 des EQR angeführt werden, die für den Beruf des Konservator-Restaurators erforderlichen Kompetenzen darstellen, nicht aber das gesamte Feld der Konservierung-Restaurierung. Es wird anerkannt, dass Personen, die als Konservator-Restaurator einen Master-Abschluss erworben haben, möglicherweise einen Dokortitel in der Forschung anstreben und sich auf die reine Forschung im Bereich Konservierung-Restaurierung spezialisieren können. Ob sie den Titel Konservator-Restaurator verwenden können, hängt von ihrem Kompetenzgrad in Bezug auf das Niveau 7 des Europäischen Qualifizierungsrahmens ab. Sie werden sich diesem Maßstab selbst stellen müssen.

Der E.C.C.O.-Arbeitskreis erkennt an, dass das geforderte Niveau an Fertigkeiten und Kenntnissen je nach der Funktion oder Rolle, die ein Konservator-Restaurator innehat, unterschiedlich sein kann. Es gibt viele Faktoren, die zusammen Fachkompetenz ausmachen; der vorliegende Qualifikationsrahmen kann sich in der Tat als nützliches Werkzeug erweisen zur Einschätzung der eigenen Stärken von Berufsausübenden und zur Bestimmung möglicher Defizite, bei denen weitere Berufsentwicklung nützlich sein kann. Der Arbeitskreis ist jedoch der Ansicht, dass es die Kombination all dieser Kompetenzbereiche ist, die – wenn sie auf dem richtigen Niveau ausgeübt wird – die Arbeitsweise und den Berufsstatus des Konservator-Restaurators ausmachen. Die Beschreibung der Kompetenzen könnte hilfreich sein, verwandte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen anderer Berufen in Bezug auf die Konservierung und Restaurierung zu identifizieren. Der hier aufgestellte Qualifikationsrahmen kann bei der Erreichung von Lernzielen nützlich sein und die Weiterentwicklung der vorhandenen Bildungswege stärken.“

Wie die detaillierten Untersuchungen von E.C.C.O. zeigen, gibt es für die im Bologna-Prozess gewonnene Einschätzung der Gleichwertigkeit von FH-Diplom und Bachelor-Abschluss trotz der formalen Gleichstellung in gesetzlichen und tariflichen Regelungen keine reale Grundlage.

Stattdessen zeigen die berufsspezifischen Untersuchungen von E.C.C.O., dass das FH-Diplom eine Einstufung in die Ebene 7 rechtfertigt, nicht jedoch der Bachelor-Abschluss, der zu Recht in die Ebene 6 eingestuft wird.

Vergleicht man die Hochschulordnungen von FH-Diplom und BA für die Studiengänge Konservierung und Restaurierung (z.B. TH Köln), zeigt sich deutlich der Unterschied sowohl in der Praxisdauer als auch der Studiendauer. 12 – 24 Monate längeres Vorpraktikum sowie 2 – 4 Semester längere Studiendauer müssen sich im Ergebnis des Studiums und in der Qualität der Absolventen/innen niederschlagen. Gerade der starke praktische Bezug der Arbeit eines/r Restaurators/in rechtfertigt die Annahme, dass sich die längere und intensivere praktische und theoretische Ausbildung in der Qualifikation der Absolventen/innen widerspiegelt.

Das Bundesarbeitsgericht hat bei der Frage der Eingruppierung von Restauratoren/innen bis zur letzten Entgeltgruppe allein auf das Restaurierungsobjekt abgestellt und damit dokumentiert, dass die praktische Arbeit am Objekt (natürlich mit einem entsprechenden

theoretischen Hintergrund) für die Tätigkeit eines/r Restaurators/in prägend ist. Dies muss sich daher auch in der Frage der Bewertung von Studienabschlüssen niederschlagen, auch wenn das Ergebnis politisch ("Bologna-Prozess") nicht gewollt sein mag.

Die Auswertung des Datenmaterials hat gezeigt, dass die von den Tarifvertragsparteien, dem Gesetzgeber und den internationalen Gremien (EQR etc.) umgesetzten Bewertungen der verschiedenen Abschlüsse für den Bereich der Restauratoren/innen nicht zutreffend sind.

Folgerichtig wird man anhand der Untersuchungen von E.C.C.O. davon ausgehen müssen, dass der Bachelor-Abschluss in seiner derzeitigen Form nicht ausreicht, um die hochqualifizierte, eigenverantwortliche Tätigkeit eines/r Restaurators/in auszuüben, jedenfalls nicht im Vergleich zu einem/r FH-Diplomierten. Die Ausführungen zu der Bewertung der Studiengänge mit ECTS dokumentieren zudem, dass der Aufwand eines FH-Studiums, insbesondere unter Berücksichtigung der Praxiszeiten, keinesfalls mit dem eines Bachelor-Abschlusses vergleichbar ist.

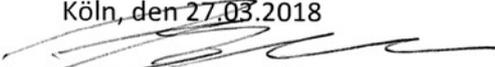
Hieraus ergibt sich folgerichtig, dass im Bereich Konservierung und Restaurierung das FH-Diplom mit einem universitären Diplom und damit auch einem Masterabschluss gleichzusetzen ist.

Offensichtlich sahen sowohl der Gesetzgeber als auch die Tarifvertragsparteien in der pauschalen Gleichstellung von FH-Diplom und BA die einzige Möglichkeit zwischen BA/MA und Diplom zu differenzieren ohne dabei Gefahr zu laufen, den BA-Abschluss entgegen den politischen Intentionen von vorneherein zu entwerten beziehungsweise dem Masterabschluss die Gleichstellung mit dem Diplom (Univ.) zu verwehren.

Es mag sein, dass die Gleichstellung des FH-Diploms mit dem BA in bestimmten Berufsbereichen richtig ist. Für das Berufsfeld der Konservierung und Restaurierung trifft dies jedoch nicht zu.

Der Vorgabe aus „Ländergemeinsame Strukturvorhaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, dass die „Einführung des Graduierungssystems [...] nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen“ darf, wird damit für Restauratoren/innen mit dem FH-Diplom nicht entsprochen.

Köln, den 27.03.2018



Christian Braun
(Rechtsanwalt)